

V o r r e d e .

Eine so große Menge Schriften wir besitzen, worin man alle historischen Umstände, die über die Römische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung irgend eine Erläuterung gewähren, auf das vollständigste gesammelt und erklärt findet: ein eben so großer Mangel ist an solchen, woraus ein Anfänger in Beziehung auf die neuern Gesetzgebungen überhaupt, und auf die Französische insbesondere eine ähnliche Belehrung schöpfen könnte. Der Grund dieses Mangels liegt zwar in einem wirklichen Vorzug derselben; weil sie nämlich theils wegen ihrer Klarheit, theils wegen ihrer ausschließlichen Anwendung auf Gegenstände, die noch wirklich bestehen, oder wenigstens durch Tradition bekannt sind, solcher historischen Erläuterungen minder bedarf. Allein wenn dieses auch, in Beziehung auf die unmittelbare Praxis bei den Gerichten, nicht ganz unrichtig ist, so werden doch Alle, die an Gründlichkeit gewohnt sind, — und dieses Vorzugs dürfen wir Deutsche uns doch wohl rühmen, — sich durch ein solches oberflächliches Studium nicht befriedigt fühlen, sondern wünschen die Gesetzgebung bis zu ihrer Wurzel zu verfolgen, und in allen Formen ihrer allmählichen Ausbil-

ding kennen zu lernen. Vorzüglich aber wird für solche, die, ohne Rechtsgelehrte zu seyn, das Studium der Geschichte zu einer ernstern Beschäftigung machen, eine Schrift *), welche ihnen eine Uebersicht über den Zustand und die Entwicklung der Gesetzgebung eines Volks gibt, ein sehr nützlich, fast unentbehrliches Vorbereitungs-Mittel zum Studium seiner Geschichte seyn. — Das so eben in Beziehung auf die Gesetzgebung im allgemeinen Gesagte gilt ganz insbesondere für die Gerichts-Verfassung; indem, unter allen Theilen der Gesetzgebung, keine mit der eigentlichen Staats-Verfassung in so genauer Verbindung steht, als diese.

Lange und vergeblich hatte ich mich nach einer Schrift umgesehen, worin ich in Beziehung auf die Französische hierin die nöthige Belehrung fände; als ich den Gedanken faßte, Alles, was ich zufällig in größern Werken, z. B. der Encyclopedie u. d. g. darüber fände, zu meiner eigenen Belehrung zusammenzustellen. Allein der Gegenstand wuchs unter meinen Händen, und als sich zugleich in dem nämlichen Maß meine Hülfsmittel vermehrten, so glaubte ich es werde vielleicht für die Anfänger nicht ganz ohne Nutzen, und für diejenigen, welche dem Werk mehr gewachsen sind, als ich (der über-

*) Recht sehr würde es mich freuen, wenn diese Schrift eine Veranlassung würde, daß Mehrere sich gleichen Arbeiten in Beziehung auch auf andere Länder unterzögen. Wenn z. B. Jemand, dem England in dieser Hinsicht näher bekannt ist, etwa ein Hamburger oder Göttinger Gelehrter, über die Gerichts-Verfassung dieses Landes eine der meinigen, oder wenigstens dem, was diese seyn sollte, ähnliche Schrift ausarbeitete, so würde er sich um alle Freunde der Englischen- und selbst der Europäischen Geschichte ein wahres Verdienst erwerben.

dem nur in seinen horis subsecivis sich demselben widmen konnte,) eine Aufforderung zu ähnlichen Arbeiten seyn, wenn ich das Resultat der meinigen dem Publicum mittheilte. Auf diese Weise entstand dann, nach mannichfachen Abänderungen, Verbesserungen und Umarbeitungen diese Schrift, deren ersten Theil ich hiermit der wohlwollenden Beurtheilung des Publicums übergebe. — Ueber den Inhalt derselben habe ich hier nur Weniges zu sagen. Eine vollständigere Aufzählung desselben wäre wegen der großen Menge der behandelten Gegenstände unmöglich, und zu einer allgemeinen Uebersicht wird ein Blick auf das Inhalts-Verzeichniß hinreichen. Ich habe, damit der Leser noch näher wisse, was er in dieser Schrift zu suchen hat, den Inhalt des zweiten Theils, der bis auf nähere Durchsicht zum Druck bereit liegt, hier ebenfalls mitgetheilt. Ich bemerke nur noch in Hinsicht der Zeit-Periode, bis zu welcher die Geschichte der Gerichts-Verfassung in diesem Buch fortgeführt ist, daß man auf Vollständigkeit nur bis zum Untergang des Kaiserreichs rechnen kann. Ich habe zwar auch die meisten von der Restauration eingeführten Veränderungen erwähnt. Allein dieselben häufen sich noch alle Tage; mehrere fielen sogar, während der Ausarbeitung dieser Schrift, und nachdem sie zum größten Theil schon fertig war, vor; so daß ich es für angemessen hielt, einen Zeitpunkt festzusetzen, über den hinaus ich wenigstens für Vollständigkeit nicht zu bürgen brauchte. Sollte diese Schrift sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen haben, so werde ich mir angelegen seyn lassen, auch hierin das Mangelnde zu ergänzen; wenn nicht, was mir lieber wäre, Einer unserer Rechtsgelehrten sich dieser Arbeit unterziehen wollte.

Was die Begründung der von mir angeführten Thatsachen betrifft, so habe ich, wie der Leser sich hoffentlich überzeugen wird, sie theils aus den besten historischen und juristischen Schriften, theils aus den Quellen selbst genommen. Wenn ich an einer Universität, oder sonst an einem größern Ort, wo ein stärkerer litterarischer Verkehr Statt fände, lebte, so würde die Schrift in dieser Hinsicht noch viel vollständiger und reichhaltiger geworden seyn. Allein ich habe mich bemüht die mir abgehende Menge von Hülfsmitteln durch einen guten Gebrauch derjenigen, die ich theils von der hiesigen Königl. Bibliothek, theils durch die Güte einiger Freunde, welchen ich hiermit den verbindlichsten Dank abstatte, erhielt, zu ersetzen. Ich fürchte sogar, daß Einige mir die zu große Menge von Citaten und mitgetheilten Stellen zum Vorwurf machen werden. Allein ohne dieses Mittel wäre es mir nicht möglich gewesen, weder bei dem Leser für meine Mittheilungen Zutrauen zu erwecken, noch ihn mit dem Geist der alten Gesetzgeber und Rechtsgelehrten gehödig vertraut zu machen. Uebrigens habe ich mich in nähere Erörterungen historischer Streitigkeiten u. dg. nirgends eingelassen, sondern nur ganz notorische und von Allen anerkannte Thatsachen angeführt. Die Menge derselben ist wirklich so groß, daß sie völlig hinreicht, um, über die Form der Französischen Gerichts-Versaffung auch in den ältern Zeiten, eine gehörige Uebersicht zu erhalten. — Uebrigens zweifle ich nicht, daß ungeachtet der Mühe, die ich mir gegeben, meine Nachrichten nur aus den Quellen selbst oder den besten Schriftstellern zu entnehmen, doch unter der außerordentlichen Menge derselben, welche diese Schrift enthält, sich einige minder richtige, oder auch wohl fal-

sche finden mögen. Ich hoffe, billige Leser werden dieses entschuldigen, und überhaupt bei Beurtheilung dieser Schrift nicht vergessen, daß ich unter den Deutschen der erste bin, der diesen Weg und zwar ohne Vorbild betritt.

Die Anfänger in der Geschichte muß ich noch aufmerksam machen, daß in den Daten der alten Gesetze und Verordnungen der Könige hin und wieder einige Verwirrung herrscht, die größtentheils durch die Verschiedenheit *) der Zeit, von welcher man in Frankreich früherhin das Jahr anfang, herrührt. (Bald zählte man diesen Anfang von Ostern, bald vom März u. s. f. an). Erst durch die Königl. Verordnung von Roussillon (gegeben im Januar 1563 unter Carl IX.) ward dieser Anfang auf den jetzt gewöhnlichen Zeitpunkt, den 1sten Januar, gesetzt. Auch selbst in Beziehung auf die neuere (seit und während der Revolution) erschienenen Gesetze findet eine

*) M. s. die Einleitung zu der *Part de vérifier les dates*, und die Vorrede v. Laurière zu der großen Sammlung der Verordnungen der Könige (*Ordonnances des Rois de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique*. Paris imprim. Roy. 1723—1820. 17 Bände. fol.) — Diese wichtige Sammlung, deren Gebrauch mir unr auf eine sehr kurze Zeit gestattet war, reicht erst bis zum Jahre 1473. Den ersten Band besorgte Laurière, den letzten Pastoret. — Für die neuere (seit der Revolution) entstandene Gesetzgebung ist noch wichtiger: *Code général Français, contenant les lois et actes du gouvernement publiés depuis l'ouverture des états généraux au 5. Mai 1789 jusqu'au Juillet 1815, classés par ordre de matières, et annotés des arrêts et décisions de la cour de cassation; suivi de deux tables générales, l'une par ordre chronologique et l'autre par ordre alphabétique de matières; par J. Desénne ancien chef du Bureau de l'envoi des lois*. Par. 24 tom. 8. (Der erste Band vom Jahre 1818.)

kleine Unordnung in dieser Hinsicht statt; indem Einige sie nach dem Datum, wo sie erlassen worden, Andere nach dem ihrer Promulgation anführen. Ich selbst habe fast allenthalben die erstere Methode befolgt.

Der zweite Theil dieser Schrift, der diesem bald folgen wird, soll, um sie desto brauchbarer zu machen, ein vollständiges Register über alle darin vorkommenden Gegenstände enthalten. Demselben wird auch, da die Bogenzahl dieses ersten Theils zu stark angewachsen, die Verordnung Philips des Schönen über den Zweikampf, so wie das Kapitel aus den assises de Jérusalem, wovon S. 56, 135 und 136 die Rede ist, beigelegt werden.

Düsseldorf, im März 1835.

J. P. Brewer.